



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 07.03.2024

Öffentlich einsehbar bis: 07.09.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003594

Publizierende Stelle

Regionalgericht Emmental - Oberaargau, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Gerichtlicher Entscheid gegen Bovis Brothers GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Bovis Brothers GmbH
CHE-392.913.708
Kirchbergstrasse 209
3400 Burgdorf

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Die **Bovis Brothers GmbH, ohne gültiges Rechtsdomizil** (vormals: Kirchbergstrasse 209, 3400 Burgdorf), wird gestützt auf Art. 939 OR i.V.m. Art. 731b OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Emmental-Oberaargau wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Bovis Brothers GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die **Gerichtskosten**, bestimmt auf **CHF 400.00** (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Emmental-Oberaargau direkt zu verrechnen.
4. (...)

Geschäftsnummer: CIV 24 95 BLM/RYN

Entscheiddatum: 06.03.2024

Gerichtliche Entscheidinstanz:

Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident Blaser, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die

Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).
Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.
Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 10 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt werden wird.

Frist: 10 Tage

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 24 95) anzugeben.

Kontaktstelle:

Regionalgericht Emmental - Oberaargau,
Dunantstrasse 3,
3400 Burgdorf